

TARIFPOLITISCHER MONATSBERICHT

April 2020

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	1-3
TARIFVERTRAGSFORDERUNGEN	4-5
unter anderem:	
– Kautschukindustrie	4
TARIFVERTRAGSABSCHLÜSSE	6-21
unter anderem:	
– Papier erzeugende Industrie	7
– Metall- und Elektroindustrie	8
– Volkswagen AG	11
– Kfz-Handwerk	12
– Holz- und Kunststoff verarbeitende Industrie	14
– Süßwarenindustrie	15
– Einzelhandel	16
– Deutsche Bank AG	17
– Deutsche Seehafenbetriebe	17
– Textilreinigungsgewerbe	19
– Systemgastronomie	19
– Film- und Fernsehschaffende	20
– öffentlicher Dienst Gemeinden	21
– AOK	21
– Barmer	21

Redaktionsschluss: 10. April 2020

Impressum

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI)
der Hans-Böckler-Stiftung
WSI-Tarifarchiv

Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Telefon +49 211 7778-239
Telefax +49 211 7778-4239

www.boeckler.de
www.wsi.de

Kontakt

Prof. Dr. Thorsten Schulten
Thorsten-Schulten@boeckler.de

Autoren:

Götz Bauer, Merle Föhr, Ulrich Schmidt, Andrea Taube, Monika Wollensack und
Jasmina Ziouziou (Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter WSI-Tarifarchiv)

Redaktion:

Marion Frömming

Tarifpolitischer Monatsbericht (Internet) ISSN 1861-1826

Abkürzungsverzeichnis

Tarifverträge

ETV	= Entgelttarifvertrag
ERTV	= Entgeltrahmentarifvertrag
GRTV	= Gehaltsrahmentarifvertrag
GTV	= Gehaltstarifvertrag
LRTV	= Lohnrahmentarifvertrag
LTV	= Lohnstarifvertrag
MTV	= Manteltarifvertrag
RTV	= Rahmentarifvertrag
TV	= Tarifvertrag
Verg.TV	= Vergütungstarifvertrag

Gewerkschaften

IG BAU	= Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
IG BCE	= Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
GEW	= Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
IGM	= Industriegewerkschaft Metall
NGG	= Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
GdP	= Gewerkschaft der Polizei
EVG	= Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
ver.di	= Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Tarifbestimmungen

AG	= Arbeitgeber	Lj.	= Lebensjahr
AN	= ArbeitnehmerInnen	MA	= Mehrarbeit
Ang.	= Angestellte	ME	= Monatseinkommen
Arb.	= ArbeiterInnen	Qual.	= Qualifikation
AT	= Arbeitstage	Ratio	= Rationalisierungsschutzbestimmungen
Ausz.	= Auszubildende	S	= Sonstige Bestimmungen
Ausl.	= Auslösung	SZ	= Sonderzahlung (13. Monatsgehalt, Jahressonderzahlung o.ä.)
AV	= Ausbildungsvergütung	Url.	= Urlaub
AZ	= Arbeitszeit	UE	= Urlaubsentgelt
Bj.	= Berufsjahre	U-Geld	= (zusätzliches) Urlaubsgeld
BZ	= Betriebszugehörigkeit	UT	= Urlaubstage
Entg.	= Entgelt	VermL	= Vermögenswirksame Leistungen
EFZ	= Entgeltfortzahlung	WAZ	= Wochenarbeitszeit
Geh.	= Gehalt	WT	= Werkzeuge
Gr.	= Gruppe	W-Geld	= Weihnachtsgeld
LGr.	= Lohngruppe	Z	= Zuschläge/Zulagen

Methodische Hinweise

1. Die monatlichen Tarifberichte enthalten alle dem Tarifarchiv bis zum Redaktionsschluss vorliegenden Tarifvertragsforderungen und Tarifabschlüsse der dem DGB angeschlossenen Gewerkschaften für Tarifbereiche mit mindestens 1000 (West) bzw. 500 (Ost) ArbeitnehmerInnen.
In Ausnahmefällen wird auch über kleinere Tarifbereiche berichtet, in denen wichtige oder neuartige Bestimmungen verhandelt wurden.
2. Die durchschnittliche Lohn-, Gehalts- und Entgelterhöhung wird berechnet als arithmetisches Mittel aus den Prozenterhöhungen in den Endstufen der Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen oder höchsten Ortsklasse.
3. Die zu den jeweiligen Tarifbereichen gehörenden Beschäftigtenzahlen werden - soweit möglich - auf der Basis der amtlichen Statistik berechnet. Grobe Schätzungen müssen immer dann vorgenommen werden, wenn die Abgrenzung der Tarifbereiche nicht mit den Systematiken der amtlichen Statistik übereinstimmt.
4. Als "Entgelttarifverträge" gelten im Monatsbericht alle Verträge, in deren persönlichem Geltungsbereich Arbeiter und Angestellte aufgeführt sind und die keine gesonderten Lohn- und Gehaltstabellen enthalten.

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	1
Tarifforderungen	
Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe	4
Gebietskörperschaften, Sozialversicherung	5
Tarifabschlüsse	
Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	6
Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe	7
Investitionsgütergewerbe	8
Verbrauchsgütergewerbe	14
Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	15
Handel	16
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	17
Private Dienstleistungen, Organisationen ohne Erwerbszweck	19
Gebietskörperschaften, Sozialversicherung	21
Aktuelle Publikationen	22

Das Wichtigste in Kürze

Energie- und Wasserversorgung, Bergbau

In der **3. Verhandlungsrunde** am 19. März konnte für die Beschäftigten der **Energiewirtschaft Nordrhein-Westfalen** (GWE-Bereich) ein Ergebnis erzielt werden. Es sieht u. a. Erhöhungen von **3,0 %** ab 1. Januar und eine Stufenerhöhung von **2,5 %** ab 1. April 2021 vor. Die Laufzeit beträgt 25 Monate bis 31. Januar 2022. Bei der Starteingruppierung wird ein "maximal" vor die 24 Monate gesetzt. Die Referenzprozente für die Ausbildungsvergütungen werden angepasst.

Investitionsgütergewerbe

Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus haben IG Metall und Arbeitgeber die begonnene Tarifrunde in der **Metall- und Elektroindustrie** ausgesetzt und in **Nordrhein-Westfalen** am 19. März einen Abschluss erzielt, mit dem Arbeitsplätze gesichert, finanzielle Einbußen bei Kurzarbeit minimiert und eine bessere Kinderbetreuung realisiert werden können. Mit dem Abschluss werden die Entgelttabellen unverändert wieder in Kraft gesetzt. Des Weiteren sieht er die Möglichkeit der Einführung von Kurzarbeit mit abgesenkten Remanenzkosten und einer Aufstockung des Kurzarbeitergeldes durch eine ratierte Auszahlung von Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld vor. Im Anschluss können die Betriebsparteien eine Arbeitszeitabsenkung auf bis zu 26 Stunden/Woche mit Teilentgeltausgleich vereinbaren. In beiden Fällen erhalten die Beschäftigten während der Laufzeit der betrieblichen Vereinbarungen einen Schutz vor betriebsbedingten Kündigungen. Darüber hinaus wird ein betrieblicher Solidartopf eingeführt, in dem je Beschäftigten (bei Teilzeit anteilig der Arbeitszeit) ein Betrag von 350 Euro eingezahlt wird. Dieser dient der Minderung sozialer Härten, insbesondere bei Kurzarbeit. Um eine bessere Kinderbetreuung sicherzustellen, werden die Regelungen zur Umwandlung des tariflichen Zusatzgeldes in 8 zusätzliche freie Tage auf Eltern von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres erweitert. Außerdem erhalten Beschäftigte im Jahr 2020 für die Betreuung von Kindern zusätzlich mindestens 5 bezahlte freie Tage. Der Abschluss hat eine Laufzeit bis Dezember 2020. Die Tarifvertragsparteien haben sich verpflichtet, nach Abklingen der Pandemie die Tarifgespräche zur betrieblichen Bewältigung der Digitalisierung, Energie- und Mobilitätswende fortzusetzen. Der Abschluss wurde zwischenzeitig - zum Teil mit regionalen Abweichungen - in den anderen Tarifgebieten übernommen.

Höhere Zuschläge für belastendes Arbeiten in der Nacht sowie die Abschaffung der unterschiedlichen Zuschläge für regelmäßige und unregelmäßige Nachtarbeit haben IG Metall und Arbeitgeber für die Tarifgebiete der **Küste** und der **Mittelgruppe** vereinbart. Die Regelungen treten zum 1. April bzw. zum 1. Juli in Kraft.

Ebenfalls für die Tarifgebiete der Küste konnten sich die Tarifvertragsparteien auf den Abschluss eines TV Krisen-Arbeitszeit-Konten verständigen. Durch Betriebsvereinbarung wird damit die Einführung von Arbeitszeitkonten mit einer Bandbreite von + 200/- 150 Stunden ermöglicht. Damit erhalten die Betriebe ein weiteres Instrument, die Auswirkungen der Corona-Krise für Beschäftigte und Unternehmen abzumildern.

Am 9. April konnten IG Metall und Arbeitgeber ein Verhandlungsergebnis für die Beschäftigten der **Volkswagen AG** erreichen. Als Reaktion auf die Herausforderungen der Corona-Krise und als ein Beitrag zur Sicherung der Arbeitsplätze werden die aktuellen Verhandlungen über eine Erhöhung der Vergütungen um 8 Monate verschoben; die bisherigen Vergütungen werden vom

1. Mai bis zum 31. Dezember unverändert wieder in Kraft gesetzt. Des Weiteren vereinbarten die Tarifvertragsparteien u. a. eine Verbesserung der Wandlungsoptionen der tariflichen Zusatzvergütung, die Einführung eines neuen lebensphasenorientierten Wertguthabenkontos mit der Möglichkeit zur zweckgebundenen Freistellung für längstens 6 Monate unter Fortzahlung von 75 % des Bruttomonatsentgeltes ohne vorhergehende Ansparphase sowie eine Aufzahlung für Beschäftigte mit staatlichem Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz aufgrund von Kita- und Schulschließungen. Der Abschluss steht unter dem Vorbehalt einer Erklärungsfrist bis zum 23. April.

Baugewerbe

Die für den 19. März geplante 1. Verhandlungsrunde für das **Bauhauptgewerbe** wurde von den Tarifvertragsparteien aufgrund der aktuellen Lage (Corona-Virus) verschoben. Wenn es die Umstände erlauben, sollen die Verhandlungen im April beginnen. Die IG BAU fordert u. a. 6,8 %, mindestens jedoch 230 €/Monat.

Handel

Ver.di NRW und der Handelsverband Nordrhein-Westfalen verständigten sich am 31. März auf einen Tarifvertrag zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes für die Beschäftigten im **Einzelhandel** in **Nordrhein-Westfalen**. Dieser sieht vor, die im Manteltarifvertrag geregelte vierwöchige Ankündigungsfrist zur Einführung von Kurzarbeit für den Zeitraum März bis Juni auszusetzen. Dafür erhalten die Beschäftigten ab dem Zeitpunkt der Ankündigung der Kurzarbeit für die Dauer von 4 Wochen eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf 100 % ihrer regelmäßigen Nettovergütung. Im Anschluss reduziert sich die Aufstockung auf 90 %. Zum Ausgleich der Steuerpflicht auf den Aufstockungsbetrag wird dieser zusätzlich um 15 % erhöht. Bestehende Betriebsvereinbarungen, welche eine höhere Aufstockung regeln, haben weiterhin Bestand. Der Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. März in Kraft und endet ohne Nachwirkung am 30. Juni 2020.

Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Die EVG hat mit der **Deutschen Bahn AG** eine Vereinbarung zur Absicherung der Beschäftigten während der Corona-Krise abgeschlossen. Danach wird das Entgelt bei Arbeitsverhinderung durch die Pandemie unvermindert weitergezahlt. Zum Arbeitszeitausgleich wurden flexible Möglichkeiten, u. a. die Nutzung von Arbeitszeitkonten und Urlaubstagen sowie der Abbau von Mehrleistungsstunden, vereinbart. Die bestehenden Regelungen zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes (bis zu 80 % des Bruttoentgelts) werden auf alle Unternehmen des Konzerns ausgeweitet. Betriebsbedingte Kündigungen wegen der Krise sind ausgeschlossen. Eltern, die von Schul- bzw. Kita-Schließungen betroffen sind und keine andere Kinderbetreuung organisieren können, erhalten 15 bezahlte Freistellungstage. Die Regelungen sind zunächst bis zum 31. Juli befristet.

Ver.di forderte die regionalen Arbeitgeberverbände im **Privaten Verkehrsgewerbe** auf, tarifvertragliche Regelungen für Kurzarbeit zu vereinbaren.

Private Dienstleistungen, Organisationen ohne Erwerbszweck

Die IG BAU hat die Arbeitgeber des **Gebäudereinigerhandwerks** aufgefordert, umgehend in Verhandlungen zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes einzutreten.

Gebietskörperschaften, Sozialversicherung

In der **1. Verhandlungsrunde** am 5. März für die Beschäftigten im **Sozial- und Erziehungsdienst des öffentlichen Dienstes** seien die Arbeitgeber laut ver.di zu einem notwendigen und spürbaren Schritt in Richtung Aufwertung bislang nicht bereit, den Fachkräftemangel würden sie jedoch erkennen. Die für den 23. März geplante 2. Verhandlungsrunde wurde aufgrund der aktuellen Entwicklung in der Coronakrise abgesagt und die Verhandlungen vorübergehend ausgesetzt.

Ver.di, dbb Tarifunion und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber (VKA) einigten sich am 30. März auf eine Vereinbarung zur **Kurzarbeit** für die Beschäftigten des **öffentlichen Dienstes**. Während für die meisten Bereiche Kurzarbeit kein Thema sei (wie z. B. Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, in der Kinderbetreuung, in sozialen Diensten, in Jobcentern oder in der Verwaltung) könne die Kurzarbeit jedoch z. B. bei Theatern, Museen oder im Nahverkehr zur Anwendung kommen.

In den betroffenen Betrieben sind u. a. betriebsbedingte Kündigungen während der Kurzarbeit und 3 Monate danach ausgeschlossen. Das Kurzarbeitergeld wird auf **95/90 %** für die Entgeltgruppen 1 bis 10/ab 11 der Nettoentgeltdifferenz aufgestockt. Diese Regelungen gelten für den Bereich des **TVöD** und damit **verbundene Haustarifverträge**, für den **Tarifvertrag Versorgung** (TV-V) und für die **Tarifverträge Nahverkehr** (TV-N). Sichergestellt ist, dass er nicht für die kommunale Kernverwaltung und den Sozial- und Erziehungsdienst gilt.

Während der Kurzarbeit dürfen Mehrarbeit/Überstunden nicht angeordnet und Guthaben auf Arbeitszeitkonten müssen vorher abgebaut werden. Der Tarifvertrag tritt am 1. April in Kraft und läuft bis zum 31. Dezember. Es wurde eine Erklärungsfrist bis zum 15. April vereinbart.

90,2 % der ver.di-Mitglieder in der **Barmer** stimmten in der Mitgliederbefragung zum diesjährigen Tarifergebnis für die Annahme der Ergebnisvarianten A und B, 77 % davon für die Variante B; die ver.di-Tarifkommission beschloss danach die Annahme der Variante B (siehe MB 3/2020).

Tarifforderungen

Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarfbereich - fachlich - räumlich	Arbeitnehmer	Tarifbestimmung	pers. Geltungsbereich	kündbar zum:	Forderungen
IG BCE	Kautschukindustrie	47.100	Entg. AV AZ U-Geld	AN Ausz. " "	31.05.20	reale Erhöhung Laufzeit: 12 Mon. Entlastung Verdoppelung (zz 21 €/UT)

Tarifforderungen

Gebietskörperschaften, Sozialversicherung

Gewerkschaft	Tarfbereich - fachlich - räumlich	Arbeitnehmer	Tarifbestimmung	pers. Geltungsbereich	kündbar zum:	Forderungen
ver.di	MDK/MDS	8.600	Entg. AV AZ S	AN Ausz. k. A.	29.02.20 k. A.	6,5 %, mind. 250 €/Mon. und Möglichkeit zur Umwandlung der Erhöhung in Zeit 125 €/Mon. in allen Ausbildungsj. - Verlängerung des Altersteilzeit-TV - 3 zusätzliche freie Tage für ver.di-Mitglieder

Tarifabschlüsse Energie- und Wasserversorgung, Bergbau

Gewerkschaft	Tarfbereich - fachlich - räumlich	Arbeitnehmer	Tarifbestimmung	pers. Geltungsbereich	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Verhandlungsergebnisse
ver.di	Energiewirtschaft Nordrhein-Westfalen (GWE-Bereich)	7.600	Entg. EntgGr. AV	AN Ausz.	19.03.20 "	01.01.20 31.01.22 "	3,0 % 2,5 % Stufenerhöhung ab 01.04.21 Star eingruppierung: max. 24 Mon. Anpassung der Referenzprozente zur Ermittlung der AV von 28/32/34/38 % auf 31/33/36/39 % im 1./2./3./4. Ausbildungsj. von 835 955 1.014 1.134 € auf 952 1.014 1.106 1.134 € auf 976 1.039 1.134 1.228 € ab 01.04.21

Tarifabschlüsse Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarfbereich - fachlich - räumlich	Arbeitnehmer	Tarifbestimmung	pers. Geltungsbereich	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Verhandlungsergebnisse
IG BCE	Papier erzeugende Industrie	39.100	Lohn Geh.	Arb. Ang.	01.04.20 "	01.04.20 31.12.20 "	Vereinbarung der TV-Parteien anlässlich der Corona-Krise mit u. a. folgenden Bestimmungen: <ul style="list-style-type: none"> - Ausweitung der bisherigen Regelungen zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes - Änderung der Ankündigungsfrist auf 3 Tage - AG kann durch freiwillige BV Mobiles Arbeiten anordnen - TV-Parteien erteilen unbürokratisch in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren die Zustimmung zu tariflichen Flexi-Instrumenten - Einführung eines 12-Std.-Schichtsystems mit Möglichkeit zur Ausweitung der AZ auf 12 Std./Tag

Tarifabschlüsse Investitionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarfbereich - fachlich - räumlich	Arbeitnehmer	Tarifbestimmung	pers. Geltungsbereich	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Verhandlungsergebnisse
IGM	Metall- und Elektroindustrie (o. Baden-Württemberg)	2.817.600	Entg. AV AZ S	AN Ausz.	19.03.20	19.03.20/ 01.04.20 31.12.20 (o. Nachwirkung)	<p><i>nach Aussetzen der regulären Tarifrunde Pilotabschluss zur Krisenbewältigung aufgrund der Corona-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und Übernahme in den anderen Tarifgebieten mit regionalen Abweichungen:</i></p> <p>Abschluss eines Solidar-TV 2020 mit u. a. folgenden Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unveränderte Wiederinkraftsetzung der Entg. und AV, erstmalig kündbar zum 31.12.20 - Festlegung eines betrieblichen Finanzierungsbetrages zur Minderung sozialer Härten insb. bei Kurzarbeit in Höhe von 350 € je AN (Ausz. 175 €); Regelung der Auszahlungsmodalitäten durch BV; Auszahlung nicht verwandter Teile zu gleichen Teilen mit der Abrechnung der betrieblichen SZ und Möglichkeit zur Differenzierung (Verschiebung, Reduzierung, Streichung der Auszahlung) - Ausweitung der Regelungen zur Umwandlung des tariflichen Zusatzgeldes in 8 zusätzliche freie Tage auf AN mit Kindern bis zum vollend. 12. Lj. (bisher: 8. Lj.) in 2020; 5 bezahlte freie Tage (in der 5-Tage-Woche) für AN zur Betreuung mind. eines Kindes bis zum vollend. 12. Lj. in 2020 möglich; jew. bei notwendiger Betreuung aufgrund einer durch die Ausbreitung des Coronavirus bedingten Schließung der Kindertagesstätte, der Schule oder vergleichbarer Einrichtungen - Empfehlung der TV-Parteien zur unbürokratischen und weitestgehenden Nutzung von Homeoffice, mobilem Arbeiten und Urlaubsgewährung zur Sicherstellung der Vergütung der AN während betrieblicher Abwesenheitszeiten - zur Vermeidung/Verschiebung von Kurzarbeit Möglichkeit zur verpflichtenden Umwandlung des tariflichen Zusatzgeldes in bis zu 8 bzw. 6 freie Tage in 2020 für alle grundsätzlich Anspruchsberechtigten bzw. Nichtanspruchsberechtigten - bei erforderlicher unbezahlter Freistellung Entg.-Ausgleich durch zeitanteilige vorzeitige Auszahlung von U-Geld und/oder SZ
			Entg. U-Geld SZ AZ S	"	"	19.03.20 31.12.20 (o. Nachwirkung)	<p>Abschluss eines TV Zukunft in Arbeit zur Beschäftigungssicherung bei Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen mit u. a. folgenden Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch freiwillige BV Möglichkeit zur Einführung von Kurzarbeit mit abgesenkten Remanenzkosten und einer Aufstockung des Kurzarbeitergeldes durch ratiertliche Auszahlung von U-Geld bzw. SZ; zuvor Abbau bestehender positiver AZ-Salden und Prüfung auf Möglichkeiten zur Rückführung von verlängerter Vollzeit, Nutzung von Flexi-Konten im Minusbereich sowie von Versetzungsmöglichkeiten

Tarifabschlüsse Investitionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tariffbereich - fachlich - räumlich	Arbeitnehmer	Tarifbestimmung	pers. Geltungsbereich	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Verhandlungsergebnisse
	Fortsetzung Metall- und Elektroindustrie (o. Baden-Württemberg)						<ul style="list-style-type: none"> - im Anschluss durch BV Möglichkeit zur AZ-Absenkung von 35 auf bis zu 28 Std./W. (auf bis zu 26 Std./W. mit Zustimmung der TV-Parteien) und einem gestaffelten Teilentg.-Ausgleich ab einer AZ-Absenkung auf 31 Std./W. in einer Bandbreite von 50 - 150 % (175 - 200 %) eines durchschnittlichen Std.-Entg. bis zu einer Dauer von 12 Mon. - bei Kurzarbeit oder AZ-Absenkung nur in Teilen des Betriebes, für Abteilungen oder AN-Gruppen durch freiwillige BV Möglichkeit zur Vereinbarung eines Solidarmodelles zur Finanzierung bis zu max. 1/3 der entstehenden Kosten einer ggf. vereinbarten Aufstockung des Entg. unter Einbeziehung von nicht betroffenen AN durch Kürzung von Einmalzahlungen oder U-Geld/SZ um max. 50 % unter Voraussetzung eines entsprechenden Beitrages der AT-Beschäftigten oder einer Reduzierung ausgleichsfähiger Kosten um den auf die AT-Beschäftigten entfallenden Anteil - ergänzende Regelungen für die Übernahme Ausgebildeter: bei Ausbildung über Bedarf 3 Mon. vor Ausbildungsende Prüfung auf Möglichkeit der Übernahme aufgrund veränderten Bedarfs; bei Nichtübernahme Prüfung auf Möglichkeit der Übernahme in Teilzeit (mit mind. 28 Std.), Übernahme in einen anderen Betrieb des AG oder in ein anderes Unternehmen in der Region, Übernahme für mind. 6 Mon. bei Einbeziehung in die Kurzarbeit/AZ-absenkung; Beibehaltung des Übernahmean-spruchs für bis zu 18 Mon. bei Ableistung eines freiwilligen Dienstes/Wehrdienstes im Anschluss an die Ausbildung sowie bei Nichtübernahme aufgrund von Ausbildung über Bedarf/akuter Beschäftigungsprobleme Information über Neueinstellungen mit der Möglichkeit einer Bewerbung in den dem Ausbildungsende folgenden 24 Mon.
			S	AN	"	01.04.20 31.12.20	Wiederinkraftsetzung des TV Anspruchsvoraussetzung zur Finanzierung der Altersteilzeit
			"	AN Ausz.	"	kündbar: 31.12.20	Neufassung des TV zur Entgeltumwandlung sowie des TV Altersvorsorgewirksame Leistungen; nur gemeinsam kündbar
			"	"	"		nach Abklingen der Pandemie Fortsetzung der Tarifgespräche über die betriebliche Bewältigung der Digitalisierung, Energie- und Mobilitätswende mit dem Ziel einer möglichst einvernehmlichen Lösung in der nächsten Tarifrunde

Tarifabschlüsse Investitionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarfbereich - fachlich - räumlich	Arbeitnehmer	Tarifbestimmung	pers. Geltungsbereich	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Verhandlungsergebnisse
	Fortsetzung Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg	962.200	Entg. AZ S	AN Ausz.	22.03.20		<p>Übernahme relevanter Teile des Pilotabschlusses Nordrhein-Westfalen mit u. a. folgenden Abweichungen/Ergänzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund bestehender Zuschussregelungen zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes (auf mind. 80,5 % bis max. 97,0 % der monatlichen Nettovergütung), keine Anwendung der Bestimmungen zum Finanzierungsbetrag; bei Nichtanwendung der Zuschussregelungen bis Oktober 2020 Aufnahme von Gesprächen über die Auszahlung des Finanzierungsbetrages zum 31.11.20 auf Antrag einer Betriebspartei, bei Nichteinigung auf Antrag einvernehmliche Entscheidung durch die TV-Parteien - 5 bezahlte freie Tage (in der 5-Tage-Woche) für AN zur Betreuung mind. eines Kindes bis zum vollend. 12. Lj. möglich, bei notwendiger Betreuung aufgrund einer durch die Ausbreitung des Coronavirus bedingten Schließung der Kindertagesstätte, der Schule oder vergleichbarer Einrichtungen - unveränderte Wiederinkraftsetzung des MTV für Ausz.; Fortsetzung der Gespräche zur Überarbeitung und Modernisierung auf Grundlage des bisher erreichten Gesprächstandes - unmittelbare Aufnahme von Gesprächen zur Bewältigung der Corona-Krise
	Schleswig-Holstein, Hamburg, nordwestliches Niedersachsen, Unterweser, Mecklenburg-Vorpommern	205.400	AZ	AN	k. A.	k. A.	<p>Abschluss eines TV Krisen-AZ-Konten mit u. a. der Möglichkeit zur Einführung von AZ-Konten mit einer Bandbreite von +/- 200/150 Std. durch BV zur Abmilderung der Corona-Krise; Ausgleich des Kontos zum Ende der BV, dabei keine Auszahlung von Guthabenstd. während der BV-Laufzeit sowie keine Verrechnung von Negativsalden mit tariflichen Entg.-Ansprüchen zum Ende der BV</p>
			Z	"	"	01.04.20 1 M/ME	<p>einheitliche Zuschlagsregelung bei Nachtarbeit in den Tarifgebieten und Wegfall der unterschiedlichen Regelungen bei regelmäßiger und unregelmäßiger Nachtarbeit, u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 25/35/25 % für Arbeiten von 20 - 24/0 - 4/4 - 6 Uhr - durch BV Möglichkeit zum Ausgleich der Zuschläge in Zeit statt in Geld und Gutschrift in AZ-Konten

Tarifabschlüsse Investitionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarfbereich - fachlich - räumlich	Arbeitnehmer	Tarifbestimmung	pers. Geltungsbereich	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Verhandlungsergebnisse
	Fortsetzung Metall- und Elektroindustrie Schleswig-Holstein, Hamburg, nordwestliches Niedersachsen, Unterweser, Mecklenburg-Vorpommern						<ul style="list-style-type: none"> - Kostenkompensation bei Kostensteigerung von mehr als 0,2 % des tariflichen Bruttojahresentg. durch Anrechnung betrieblicher Nachtarbeitszuschläge, Verschiebung von Entg.-Erhöhungen oder Kürzung des tariflichen Zusatzgeldes (T-Zug B); Begrenzung der Kompensation auf max. 3 J., bei besonders hoher Belastung auf max. 5 J.
	Hessen	225.800	Z	AN	k. A.	01.07.20 1 M/ME	Neuregelung der Nachtarbeitszuschläge, u. a.: <ul style="list-style-type: none"> - 25 % für Arbeiten von 20 - 0 und 4 - 6 Uhr - 30/33/35 % für Arbeiten von 0 - 4 Uhr jew. ab Juli 2020/2022/2024 - Wegfall des Zuschlags für unregelmäßige Nachtarbeit - durch BV Möglichkeit zum Ausgleich der Zuschläge in Zeit statt in Geld <i>Erklärungsfrist: 21.04.20</i>
	Rheinland-Pfalz	133.400	Z	AN	k. A.	01.07.20 1 M/ME	Neuregelung der Nachtarbeitszuschläge analog Hessen mit folgenden Abweichungen: <ul style="list-style-type: none"> - 20 % für Arbeiten von 20 - 0 (bei Schichtarbeit 22 - 0) und 4 - 6 Uhr - 25/28/30 % für Arbeiten von 0 - 4 Uhr jew. ab Juli 2020/2022/2024 <i>Erklärungsfrist: 21.04.20</i>
	Saarland	56.400	Z	AN	k. A.	01.07.20 1 M/ME	Neuregelung der Nachtarbeitszuschläge analog Hessen mit folgenden Abweichungen: <ul style="list-style-type: none"> - 20 % für Arbeiten von 22 - 0 und 4 - 6 Uhr - 25/28/30 % für Arbeiten von 0 - 4 Uhr jew. ab Juli 2020/2022/2024 <i>Erklärungsfrist: 21.04.20</i>
IGM	Volkswagen AG	115.000					<i>Aussetzung der aktuellen Tarifrunde für 8 Mon. und Abschluss als Reaktion auf die Herausforderungen der Corona-Krise als ein Beitrag zur Sicherung der Arbeitsplätze, u. a.:</i>
			Entg. AV	AN Ausz.	09.04.20	01.05.20 31.12.20	unveränderte Wiederinkraftsetzung

Tarifabschlüsse Investitionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tariffbereich - fachlich - räumlich	Arbeitnehmer	Tarifbestimmung	pers. Geltungsbereich	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Verhandlungsergebnisse
	Fortsetzung Volkswagen AG		AZ S	AN	"	01.01.21 3 M/QE	<ul style="list-style-type: none"> - Ausweitung der Regelungen zur Umwandlung des tariflichen Zusatzgeldes in 6 zusätzliche freie Tage auf AN mit Kindern bis zum vollend. 12. Lj. (bisher: 10. Lj.); Erhöhung des Umwandlungsanspruchs zur Pflege von Angehörigen und/oder Kindern von 2- auf 5-maligen Anspruch und statt für 2 für 5 J. in Folge - Einrichtung eines lebensphasenorientierten Wertguthabenskontos mit der Möglichkeit zur zweckgebundenen Freistellung für max. 6 Mon. unter Fortzahlung von 75 % des Brutto-Entg. ohne vorhergehende Ansparphase; anschließend Rückzahlung bei Arbeit in Vollzeit mit 75 % Brutto-Entg. (Beispiel: 6 Mon. Freistellung, 18 Mon. Arbeit mit Rückzahlungsverpflichtung); Regelung weiterer Einzelheiten durch BV; Vereinbarung einer Evaluierungsphase von 24 Mon. ab 01.01.21 - Verkürzung der Ruhezeit bei mobiler Arbeit von 11 auf 9 Stunden möglich, sofern AN AZ-Ende am betreffenden Tag oder AZ-Beginn am Folgetag selbst festlegen kann; für jede Verkürzung Ausgleich durch eine entsprechende Verlängerung der Ruhezeit innerhalb von 6 Mon.; Regelung weiterer Einzelheiten durch BV
			Entg. AZ S	AN	"	k. A.	<ul style="list-style-type: none"> - Empfehlung der TV-Parteien zur Ausschöpfung aller betrieblichen Freistellungsmöglichkeiten (z. B. Zeitguthaben aus Flexikonten, Gleitzeit, Resturlaub) zur Sicherung der Vergütung während betrieblicher Abwesenheitszeiten zur notwendigen Betreuung von Kindern bis zum vollend. 12. Lj. aufgrund der Schließung der Kindertagesstätte/ Schule - Vereinbarung einer Aufstockung der Vergütung auf 95 - 78 % des Netto-Entg. gestaffelt nach EntgGr. E1 - III für AN mit Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz unter dem Vorbehalt der Nichtanrechenbarkeit auf die staatliche Leistung
			S	"	"		<p>Verhandlungsverpflichtung zur Neuregelung der leistungsorientierten Vergütung mit dem Ergebnis der Entkoppelung von der Bewertung des individuellen Leistungsverhaltens; Abschluss der Verhandlungen bis 30.09.20, Inkrafttreten zum 01.01.21</p> <p><i>Erklärungsfrist: 23.04.20</i></p>

Tarifabschlüsse Investitionsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarfbereich - fachlich - räumlich	Arbeitnehmer	Tarifbestimmung	pers. Geltungsbereich	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Verhandlungsergebnisse
IGM	Kfz-Handwerk Niedersachsen (AGV Unternehmensverband des Kfz-Gewerbes Niedersachsen und Bremen e. V., AGV Tarifgemeinschaft der IDK's e. V.)	34.200	Entg. AV U-Geld S	AN Ausz.	24.03.20/ 25.03.20	24.03.20/ 27.03.20 befristet bis 31.12.20 (o. Nachwirkung)	<p>Protokollnotiz zur Regelung der Kurzarbeit in Folge COVID-19, u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit von Kurzarbeit Null mit entsprechender Entg.-Absenkung (bisher: Entg.-Kürzung begrenzt auf eine entsprechende Vergütung für mind. 27/120 Std. je Woche/Mon.); Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf mind. 90 % des Netto-Entg.; durch BV Möglichkeit zur Begrenzung der Aufstockung auf 80 %; Absenkung der Ankündigungsfrist von 10 auf 3 Kalendertage; Wegfall der Ankündigungsfrist bei Schließung von Betrieben/Betriebsteilen; Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen bis 31.12.20, Abweichung aus wirtschaftlichen Gründen mit Zustimmung BR möglich, dabei rückwirkend voller tariflicher Anspruch - durch BV Möglichkeit zur ratiellen Auszahlung des U-Geldes mit entsprechender Erhöhung des ME/der AV
	Berlin/Brandenburg, Sachsen	48.500	Lohn Geh. Entg. S	Arb. Ang. AN	20.03.20	20.03.20 befristet bis 31.12.21	<p>Ergänzungstarif zur Einführung von Kurzarbeit aufgrund der Corona-Pandemie mit u. a. folgenden Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ankündigungsfrist für Kurzarbeit: 3 Tage; Wegfall der Ankündigungsfrist bei Schließung von Betrieben/Betriebsteilen - Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf mind. 80 % (Berlin/Brandenburg) bzw. 90 % (Sachsen) des Netto-Entg. - Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen für die Dauer der Kurzarbeit - für einen schnellen Wiederanlauf Verpflichtung der TV-Parteien zur Unterbreitung eines Angebots pragmatischer, flexibler AZ-Modelle und Lösungen

Tarifabschlüsse Verbrauchsgütergewerbe

Gewerkschaft	Tarfbereich - fachlich - räumlich	Arbeitnehmer	Tarifbestimmung	pers. Geltungsbereich	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Verhandlungsergebnisse
IG BCE	Flach- u. Hohlglasherstellung, -verarbeitung und -veredlung, Solarindustrie (BAGV GLAS+SOLAR)	k. A.	Entg. AZ S	AN	30.03.20	30.03.20 31.12.20 (o. Nachwirkung)	Vereinbarung zur Bewältigung der Corona-Pandemie mit u. a.: <ul style="list-style-type: none"> - Aufstockung des gesetzlichen Kurzarbeitergeldes auf 80 % des Sollentgeltes - Möglichkeit des AG zur Anordnung mobilen Arbeitens auf Basis einer freiwilligen BV - Einführung eines 12-Std.-Schichtsystems und Ausweitung der täglichen AZ auf 12 Std. (bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen)
IGM	Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie Niedersachsen/Bremen	17.900	Lohn Geh. AV U-Geld SZ S	Arb. Ang. Ausz.	31.03.20	16.03.20 31.12.20 (o. Nachwirkung)	<i>Sonderregelungen zur Corona-Pandemie:</i> Ergänzungs-TV zu MTV und TV Einführung eines 13. ME vom 09.12.08 mit u. a.: <ul style="list-style-type: none"> - Senkung der Anzeigepflicht für Kurzarbeit von 5 auf 3 AT (1 AT mit Zustimmung BR) - Möglichkeit durch freiwillige BV, das regelmäßige Arbeits-Entg. anstelle der Zahlung von U-Geld bzw. SZ rätierlich zu erhöhen - Anspruch der AN, die betriebliche Altersversorgung ruhend zu stellen

Tarifabschlüsse Nahrungs- und Genussmittelgewerbe

Gewerkschaft	Tarfbereich - fachlich - räumlich	Arbeitnehmer	Tarifbestimmung	pers. Geltungsbereich	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Verhandlungsergebnisse
NGG	Süßwarenindustrie Ost	11.000	Entg.	AN	k. A.	01.02.20 30.11.21	72 €/Mon. in den EntgGr. A - D, 3,0 % ab EntgGr. E (= 3,1 %) 55 €/Mon. in den EntgGr. A - D, 2,3 % Stufen- erhöhung ab EntgGr. E (= 2,4 % jew. im Durch- schnitt) ab 01.02.21
			AV	Ausz.	"	"	von 772 888 999 1.085 € auf 822 938 1.049 1.135 € auf 862 978 1.089 1.175 € ab 01.02.21

Tarifabschlüsse Handel

Gewerkschaft	Tarfbereich - fachlich - räumlich	Arbeitnehmer	Tarifbestimmung	pers. Geltungsbereich	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Verhandlungsergebnisse
ver.di	Einzelhandel Nordrhein-Westfalen	501.500	Lohn Geh. S	Arb. Ang.	31.03.20	01.03.20 30.06.20 (o. Nachwirkung)	<p>Abschluss eines TV über die Einführung von Kurzarbeit aus Anlass der Corona-Epidemie mit u. a. folgenden Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aussetzung der 4-wöchigen Ankündigungsfrist zur Einführung von Kurzarbeit nach MTV - Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf 100 % der regelmäßigen Nettovergütung ab dem Zeitpunkt der Ankündigung der Kurzarbeit für die Dauer von 4 W. - im Anschluss Aufstockung auf 90 % der regelmäßigen Nettovergütung - 15 % Erhöhung des Aufstockungsbetrages zum Ausgleich der Steuerpflicht - Weiterbestand günstigerer BV-Regelungen mit höherer Aufstockung

Tarifabschlüsse Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Gewerkschaft	Tarfbereich - fachlich - räumlich	Arbeitnehmer	Tarifbestimmung	pers. Geltungsbereich	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Verhandlungsergebnisse
EVG	Deutsche Bahn AG	134.000	Entg. S AZ Url S	AN	23.03.20	befristet bis 31.07.20	Vereinbarung der TV-Parteien anlässlich der Corona-Krise mit u. a. folgenden Bestimmungen: <ul style="list-style-type: none"> - 100 % Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung durch die Pandemie - Ausweitung der bisherigen Regelungen zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes (bis zu 80 % des Brutto-ME) auf alle Unternehmen des Konzerns - flexible Möglichkeiten zum AZ-Ausgleich, z. B. durch: Nutzung der AZ-Konten, Abbau von Mehrarbeitsstd., Nutzung von UT, Härtefalllösungen - 15 AT bezahlte Freistellung von Eltern ohne Möglichkeit der Kinderbetreuung bei Schul- bzw. Kita-Schließungen - Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen wegen der Corona-Krise
ver.di	Privates Omnibusgewerbe Thüringen	4.200	Url. S	AN	07.01.20	01.03.20 31.12.24	Verlängerung des MTV mit u. a. folgenden Änderungen: <i>für Betriebe ab 50 AN</i> von 24 - 30 AT, gestaffelt nach BZ auf 26 - 32 AT, gestaffelt nach BZ und Lj. Möglichkeit zur Entg.-Umwandlung in Sachleistung (z. B. Überlassung von Fahrrädern)
ver.di	Deutsche Seehafenbetriebe West	19.400	Lohn SZ U-Geld VermL S	Arb.	06.04.20	06.04.20 31.12.20 (o. Nachwirkung)	TV Kurzarbeit mit u. a. folgenden Bestimmungen: <ul style="list-style-type: none"> - Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf 80/87 % des Netto-ME - Sicherung der Jahres-SZ, des U-Geldes, der VermL, der Leistungen zur betrieblichen Altersversorgung, der Erholungsbeihilfe - Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen, Änderungskündigungen und Abgruppierung während der Kurzarbeit - Möglichkeit zur Regelung von Qualifizierungsmaßnahmen in Phasen der Kurzarbeit durch BV (Einbeziehung von Jahres-SZ, U-Geld möglich)

Tarifabschlüsse Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Gewerkschaft	Tarfbereich - fachlich - räumlich	Arbeitnehmer	Tarifbestimmung	pers. Geltungsbereich	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Verhandlungsergebnisse
ver.di	Eurowings GmbH - Kabinenpersonal -	1.100	Entg. S	AN	03.04.20	01.04.20 30.09.20 (o. Nachwirkung)	TV Kurzarbeit mit u. a. folgenden Bestimmungen: - Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf 90 % des Netto-ME - Sicherung des W-Geldes, U-Geldes, der Urlaubsbezüge - Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen während der TV-Laufzeit - Nachverhandlungsverpflichtung bei Aufstockung in anderer Höhe bei der Deutsche Lufthansa AG
ver.di	Deutsche Telekom (Konzern) (hier die Unternehmen: DTAG, T-Deutschland, DT Technik, DT Service, DT Außendienst, DT GKV, DT IT)	k. A.	Entg.	AN	25./ 26.03.20	01.04.20 31.03.22	nach 3 Nullmonaten (April – Juni) 3,0/2,8/2,6 % in den EntgGr. 1 - 5 bzw. KS 1 - KS 3/6 bzw. KS 4/7 - 10 bzw. KS 5 - KS 7 ab 01.07.20 2,0 % Stufenerhöhung ab 01.07.21
			AV S	Ausz.	"	"	nach 3 Nullmonaten (April - Juni) von 970 1.020 1.070 1.120 € auf 1.010 1.060 1.110 1.160 € ab 01.07.20 auf 1.050 1.100 1.150 1.200 € ab 01.07.21 analoge Erhöhungen für dual Studierende Erhöhung der Einmalprämie für Beschäftigte in der Einstiegsqualifizierung von 250 auf 300/500 auf 600 € bei Übernahme ins 1./2. Ausbildungsj.
			S	AN	"	01.01.21 31.12.23	Verlängerung des Ausschlusses betriebsbedingter Beendigungskündigungen
			"	"	"	01.01.21 31.12.22	Verlängerung der Förderleistung zum TV Lebens-AZ-Konten in Höhe von 350 €
			"	"	"		Verabredung zur Vereinbarung einer modifizierten Regelung zur Kurzarbeit bei Bedarfsfall mit u. a. folgenden Eckpunkten: - Anhebung des Zuschusses zum Kurzarbeitergeld von 80 auf 85 % des Brutto-Unterschiedsbetrags - Festlegung der Einbeziehung einer Gesellschaft in die Kurzarbeit durch die TV-Parteien; Abstimmung konkreter Einheiten und betroffener AN auf Ebene des GBR unter Einbeziehung der örtlichen BR - Klärung weiter Details in folgenden Verhandlungen

Tarifabschlüsse Private Dienstleistungen, Organisationen ohne Erwerbszweck

Gewerkschaft	Tarfbereich - fachlich - räumlich	Arbeitnehmer	Tarifbestimmung	pers. Geltungsbereich	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Verhandlungsergebnisse	
IGM	Textilreinigungsgewerbe	50.100	Lohn Geh. S	Arb. Ang.	27.03.20	01.03.20 31.05.23	<p>Änderung des Abschlusses vom 28.02.20 innerhalb der Erklärungsfrist (s. MB 3/20)</p> <p>West: nach 12 Nullmonaten (März 2020 - Februar 2021) 2,5 %, mind. 50 €/Mon. ab 01.03.21 2,0 % Stufenerhöhung, mind. 50 €/Mon. ab 01.08.22</p> <p>Ost: Übertragung der Erhöhungsbeiträge des Tarifgebietes West, jew. mind. 60 €/Mon.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstockung auf mind. 80 % des Netto-ME (max. bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung) bei Kurzarbeit wegen der Corona-Krise, Verkürzung der Ankündigungsfrist durch BV möglich - Einrichtung eines Solidarfonds für Sonderzahlungen an wegen der Corona-Krise besonders belastete AN oder bei sozialen Härten 	
			AV	Ausz.	"	"	<p>nach 12 Nullmonaten (März 2020 - Februar 2021)</p> <p>von 707 777 873 995 € (West) von 651 720 804 905 € (Ost) auf 750 820 900 1.000 € (West und Ost) ab 01.03.21 auf 800 870 950 1.050 € ab 01.08.22</p>	
			SZ	Arb. Ang.	"	"	kündbar: 31.05.23	Ost: von 680 auf 740/800 € ab 2021/22, danach prozentuale Erhöhung analog Lohn/Geh.
			U-Geld	"	"	"	"	Ost: von 350 auf 410/470 € ab 2022/23
			"	"	"	"	befristet bis 31.05.23 (o. Nachwirkung)	Verlängerung des Altersteilzeit-TV mit u. a. folgender Änderung: - Erhöhung des Aufstockungsbetrages von 540 auf 565 € ab 01.03.21 - keine neuen Altersteilzeitplätze in 2020
			S			Sonderkündigungsrecht der TVe Lohn, Geh., SZ Ost zum 28.02.21		
NGG	Systemgastronomie	80.000	Entg. AZ U-Geld W-Geld VermL S	AN	17.03.20	01.03.20 31.03.21	<p>Änderung des Abschlusses vom 28.02.20 innerhalb der Erklärungsfrist (s. MB 3/20)</p> <p>Zusatzvereinbarung zum Entg.-TV (s. MB 3/2020):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf 90 % des Nettoentg. - Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen während der Laufzeit und 2 Mon. danach - Kurzarbeit für max. 12 Mon. 	

Tarifabschlüsse Private Dienstleistungen, Organisationen ohne Erwerbszweck

Gewerkschaft	Tarfbereich - fachlich - räumlich	Arbeitnehmer	Tarifbestimmung	pers. Geltungsbereich	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Verhandlungsergebnisse
	Fortsetzung Systemgastronomie						<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung von U- und W-Geld, Url.-Entg., Entg.-Fortzahlung im Krankheitsfall und VermlL - Ausschluss von MA während der Kurzarbeit
NGG	Private Hauswirtschaft Schleswig-Holstein/ Mecklenburg-Vorpommern	1.700	Entg. AV	AN Ausz.	k. A. "	01.05.20 30.04.22 "	2,9 % 2,8 % Stufenerhöhung ab 01.05.21 von 725 765 800 € auf 775 815 850 € auf 815 855 890 € ab 01.05.21
	Hamburg	1.600	Entg. AV	AN Ausz.	k. A. "	01.04.20 30.04.22 "	2,9 % 2,8 % Stufenerhöhung ab 01.04.21 von 770 810 860 € auf 820 860 910 € auf 860 900 950 € ab 01.04.21
ver.di	Film- und Fernseherschaffende	25.000	Entg. S	AN	24.03.20	25.03.20 30.06.20	TV Kurzarbeit für wegen der Corona-Krise unterbrochenen oder abgesagten Filmdrehs mit u. a. folgenden Regelungen: <ul style="list-style-type: none"> - Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf 100 % der Tarifgage für auf die Produktionsdauer beschäftigte AN, max. bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung (max. bis 90 % für AN mit individuell vereinbarter Gage) - Beschäftigungssicherung für die Dauer angeordneter Kurzarbeit
ver.di	Pflegebranche	k. A.	Entg.	AN Ausz-	04./ 05.04.20	k. A.	<i>unter Gremienvorbehalt:</i> Eckpunkte zu einem TV für eine Sonderprämie aufgrund der besonderen Belastung während der Corona-Krise für AN in der stationären Langzeitpflege und der ambulanten Pflege (für Pflegefachkräfte, Pflegehilfskräfte, Pflegeleitungen, AlltagsbegleiterInnen, Betreuungskräfte, Assistenzkräfte): <ul style="list-style-type: none"> - Zahlung einer Sonderprämie von 1.500 (Ausz. 900 €) € im Juli - Allgemeinverbindlichkeit wird beantragt

Tarifabschlüsse Gebietskörperschaften, Sozialversicherung

Gewerkschaft	Tarfbereich - fachlich - räumlich	Arbeitnehmer	Tarifbestimmung	pers. Geltungsbereich	Abschlussdatum	in Kraft ab: kündbar zum:	Verhandlungsergebnisse
ver.di	öffentlicher Dienst Gemeinden, TV Versorgung, TV-Nahverkehr	2.367.000	Entg. AZ S	AN	30.03.20	01.04.20 31.12.20	<p>Vereinbarung von Eckpunkten zur Kurzarbeit, u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstockung auf 95/90 % der Nettoentgeltdifferenz für EntgGr. 1 - 10/ab 11 - Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen während der Kurzarbeit und 3 Mon. danach - keine Anordnung von MA während der Kurzarbeit - Abbau von Guthaben auf AZ-Konten vor Beginn der Kurzarbeit <p><i>Erklärungsfrist: 15.04.20</i></p>
ver.di	AOK	54.600	Entg AV	AN Ausz.	k. A.	01.01.20 31.12.21	<p><i>nach Warnstreiks:</i> 3,0 % 2,4 % Stufenerhöhung ab 01.04.21 100/150 € zusätzliche Einmalzahlung in 2020/zum 01.01.21</p> <p>von 332,34/255,65 € auf 460/320 € jew. für EntgGr. 1 - 6 und Ausz./EntgGr. 7 - 16 ab 2021</p> <p>Erhöhung des Gesundheitszuschusses von 100 auf 150 € ab 01.01.20</p> <p>k. A.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlängerung der Übernahmeregelung für Ausgebildete - Regelungen für dual Studierende <p><i>Erklärungsfrist: 15.04.20</i></p>
			U-Geld	"	"		
			S	"	"		
			S	Ausz.	"		

Aktuelle Publikationen

- I **Tarifpolitischer Jahresbericht 2019**
Anhaltende Lohndynamik und neue tarifliche Wahlmodelle
Düsseldorf, Februar 2020, 56 Seiten

- I **Tarifbindung in den Bundesländern – Entwicklungslinien
und Auswirkungen auf die Beschäftigten**
Elemente qualitativer Tarifpolitik, Nr. 86
Düsseldorf, 2019, 39 Seiten

- I **70 Jahre Tarifvertragsgesetz - Stationen der Tarifpolitik
von 1949 bis 2019**
Elemente qualitativer Tarifpolitik, Nr. 85
Düsseldorf, 2019, 39 Seiten

- I **Statistisches Taschenbuch Tarifpolitik 2019**
Düsseldorf, Juni 2019, 168 Seiten,
kostenfrei zu bestellen über: mail@setzkasten.de

- I **Tarifpolitischer Jahresbericht 2018**
Kräftige Lohnzuwächse und mehr
Selbstbestimmtheit bei der Arbeitszeit
Düsseldorf, Februar 2019, 55 Seiten

- I **Tarifpolitischer Halbjahresbericht 2018**
Eine Zwischenbilanz der Tarifrunde 2018
Düsseldorf, August 2018, 29 Seiten

- I **Statistisches Taschenbuch Tarifpolitik 2018**
Düsseldorf, Juni 2018
161 Seiten, kostenfrei (Print)

- I **Tarifpolitischer Jahresbericht 2017**
Gedämpfte Reallohnzuwächse
Düsseldorf, Januar 2018, 43 Seiten

- I **WSI-Arbeitszeitkalender 2017**
Daten aus 25 Wirtschaftszweigen
Elemente qualitativer Tarifpolitik, Nr. 84
Düsseldorf, Juli 2017, 45 Seiten

- I **WSI Niedriglohn-Monitoring 2017**
Entwicklung der tariflichen Vergütungsgruppen
in 40 Wirtschaftszweigen
Reihe: Elemente qualitativer Tarifpolitik Nr. 83
Düsseldorf, Januar 2017, 22 Seiten